

DE

REM 2/2000



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 9.11.2000

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 9.11.2000

**zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist**

(von der Republik Finnland vorgelegter Antrag)

(Bezug: REM 2/2000)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 9.11.2000

zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(von der Republik Finnland vorgelegter Antrag)

(Bezug: REM 2/2000)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999²;

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000⁴, insbesondere auf Artikel 907;

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 4. Februar 2000, das bei der Kommission am 9. Februar 2000 einging, ersuchte die Republik Finnland die Kommission, nach Artikel 239 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob die Erstattung der Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:
- (2) Ein finnisches Unternehmen, nachstehend der Beteiligte genannt, führte zehn Jahre lang in Dill gekochte, gefrorene Süßwasserkrebse aus den USA ein. Diese Waren wurden stets in Unterposition 0306 19 10 der Kombinierten Nomenklatur eingereiht.

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1.

- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3093/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der nach dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union in den Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT vereinbarten und von der Gemeinschaft anzuwendenden Zollsätze⁵ und der Verordnung (EG) Nr. 345/96 der Kommission vom 27. Februar 1996 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse sowie Fischereierzeugnisse und zur Einführung eines Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente⁶ wurde für gefrorene Süßwasserkrebse des KN-Codes 0306 19 10 ein zollfreies Kontingent eröffnet.
- (4) Im Sommer 1996 führte der Beteiligte drei Sendungen von in Dill gekochten, gefrorenen Süßwasserkrebsen ein, die in KN-Code 0306 19 10 eingereiht wurden. Der Beteiligte konnte somit das zollfreie Kontingent in Anspruch nehmen und entrichtete bei der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr keine Zölle.
- (5) Bei einer nachträglichen Prüfung stellten die zuständigen Behörden fest, dass die Waren dem KN-Code 1605 40 00 zuzuweisen wären und folglich für sie das zollfreie Kontingent nicht in Anspruch genommen werden konnte. Die zuständigen finnischen Behörden forderten daher den Beteiligten auf, die bei der Einfuhr fälligen Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX zu entrichten, deren Erstattung im vorliegenden Fall beantragt wird.
- (6) Zur Untermauerung des Antrags der finnischen Behörden teilte der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass er von den Unterlagen, die die finnischen Behörden der Kommission übermittelten, Kenntnis genommen und diesen nichts hinzuzufügen habe.

⁵ ABl. L 334 vom 30.12.1995, S. 1.

⁶ ABl. L 49 vom 28.2.1996, S. 3.

- (7) Nach Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 3. April 2000 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeines Zollrecht/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (8) Nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 dieser Verordnung genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (9) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist Artikel 239 eine allgemeine Billigkeitsklausel, die Ausnahmesituationen abdecken soll, in denen sich ein Beteiligter im Unterschied zu anderen dieselbe Tätigkeit wie er selbst ausübenden Beteiligten befinden kann.
- (10) Aus den Unterlagen, die die zuständigen finnischen Behörden der Kommission übermittelten, geht hervor, dass die drei Krebssendungen im vorliegenden Fall in KN-Code 1605 40 00 eingereiht werden sollten und der Beteiligte daher das für Waren des KN-Codes 0306 19 10 geltende Zollkontingent nicht in Anspruch nehmen konnte.
- (11) Das fragliche Zollkontingent wurde indessen eigens für Waren der vom Beteiligten eingeführten Art eröffnet. Vor dem Beitritt Finnlands zur Gemeinschaft wurden in Dill gekochte, gefrorene Süßwasserkrebse herkömmlicherweise nach Finnland aus den USA und nach Schweden zollfrei eingeführt. Nach dem Beitritt der beiden Länder zur Gemeinschaft wurde das im GATT konsolidierte Kontingent als Ausgleich angeboten; somit konnten jährlich 3.000 Tonnen in Dill gekochte, gefrorene Süßwasserkrebse in die Gemeinschaft zollfrei eingeführt werden.

- (12) Es beruht also auf einem Irrtum, wenn die Gemeinschaftsbehörden aufgrund der genannten Verordnungen (EG) Nr. 3093/95 und (EG) Nr. 345/96 das zollfreie Kontingent dem KN-Code 0306 19 10 zuwiesen und als "Süßwasserkrebse, gefroren" bezeichnet haben. Diese Behörden stützten sich damals auf die vor dem Beitritt zur Gemeinschaft in Schweden festgelegte Einreihung für in Dill gekochte, gefrorene Süßwasserkrebse, d.h. Code 0306 19 10. Da die unter das Zollkontingent fallenden Waren eigentlich dem KN-Code 1605 40 00 hätten zugewiesen werden müssen, eröffneten also die Gemeinschaftsbehörden irrtümlich und unter Verletzung ihrer internationalen Verpflichtungen das Kontingent unter Verweis auf KN-Code 0306 10 19. Diesen Irrtum haben die zuständigen Gemeinschaftsbehörden, vor allem in einem Schreiben vom 25. April 1998 an den Vertreter des Beteiligten, bereits mehrmals zugegeben.
- (13) Bei der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1401/98 vom 22. Juni 1998⁷ berichtigte der Rat diesen Irrtum und änderte mit Wirkung ab 1. Januar 1998 die Bezeichnung des Kontingents und seine zolltarifliche Einstufung. Ferner gab er im siebten Erwägungsgrund der Verordnung ausdrücklich an, dass mit dieser Änderung die ordnungsgemäße Anwendung der Zollkontingente durch die Gemeinschaft sicherzustellen und es Sache der Gemeinschaft ist, ihre internationalen Verpflichtungen zu erfüllen.
- (14) Aus dem Obigen geht hervor, dass die vom Beteiligten eingeführten drei Sendungen von Süßwasserkrebsen - wäre den Gemeinschaftsbehörden der Irrtum nicht unterlaufen - hätten zollfrei eingeführt werden können, da sie den technischen Merkmalen von Waren im Sinne des Zollkontingents tatsächlich entsprachen. Außerdem wurden die gleichen Waren zur gleichen Zeit in Schweden in KN-Code 0306 19 10 eingereiht und konnten, ohne dass die schwedischen Behörden dies anfochten, das Zollkontingent in Anspruch nehmen.
- (15) Ferner ist festzustellen, dass dieses Zollkontingent, das dem KN-Code 0306 19 10 zugeteilt war, für das Jahr 1996 - in dem die drei Einfuhren getätigt wurden - noch nicht erschöpft ist.

⁷ ABl. L 188 vom 2.7.1998, S. 1.

- (16) All dies sind besondere Umstände im Sinne von Artikel 239 der Verordnung Nr. 2913/92. Selbst wenn diese Süßwasserkrebse nicht in KN-Code 0306 19 10 eingereiht werden konnten, so stellten sie doch Waren dar, für die das Zollkontingent tatsächlich eröffnet wurde.
- (17) Die Umstände in diesem Fall deuten weder auf betrügerische Absicht noch auf offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten hin, was im übrigen auch von den zuständigen finnischen Behörden in ihrem Schreiben vom 4. Februar 2000 an die Kommission bekräftigt wird.
- (18) Die Tatsache, dass der Beteiligte die Waren zu KN-Code 0306 19 10 anstatt KN-Code 1605 40 00 anmeldete, kann nicht als offensichtliche Fahrlässigkeit seinerseits angesehen werden. Der Beteiligte wandte die seit zehn Jahren übliche Praxis an, der zufolge in Dill gekochte, gefrorene Süßwasserkrebse aus den USA unter dem KN-Code 0306 19 10 zollfrei nach Finnland und Schweden eingeführt wurden. Deshalb hatte er keinen Grund, die Richtigkeit seiner Einreihung anzuzweifeln und konnte mit Recht glauben, dass die Einreihung ordnungsgemäß war. Ferner wurde seine Gutgläubigkeit dadurch verstärkt, dass er wusste, dass mit seinen Einfuhrwaren identische Waren nicht nur 1996, sondern auch in den vorangegangenen Jahren, nach Schweden, dem Haupteinführer der genannten Waren, unter dem gleichen Code der KN im Rahmen des Kontingents eingeführt wurden. Diese Einfuhren wurden ohne jegliche Beanstandungen seitens der zuständigen schwedischen Behörden getätigt.
- (19) Es ist somit gerechtfertigt, in diesem besonderen Fall die Einfuhrabgaben zu erstatten -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, die Gegenstand des Antrags der Republik Finnland vom 4. Februar 2000 ist, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Finnland gerichtet.

Brüssel, den 9.11.2000

Für die Kommission

Mitglied der Kommission